

72 Tage Gefängnis substituirt sind. Diese Geldstrafe hätte deshalb nach der deutlichen Vorschrift des § 134 des Vereinszollgesetzes, welche durch § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStrGB. aufrecht erhalten, nicht noch neben der Gefängnisstrafe ausgesprochen werden dürfen und ist deshalb in Wegfall zu bringen. Der § 158 des Vereinszollgesetzes, welcher in gleicher Weise unberührt geblieben und vom Vorderrichter angezogen, verordnet allerdings, daß beim Zusammentreffen von Contrebande oder Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung zu bringen, und man mag diese Vorschrift auch auf die ideale Concurrenz der Contrebande mit anderen Vergehen nicht bloß gegen das Vereinszollgesetz, sondern auch gegen andere Strafgesetze beziehen können. Aber der Gesetzgeber kann nicht beabsichtigt haben, durch den § 158 die ganze deutliche Vorschrift in § 134 desselben Gesetzes wieder aufzuheben.

Urth. des II. Straf. v. 7. Nov. 1884 c. S. (2167/84)  
(LG. Stettin).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 136 Ziff. 6, 158.

Die mit Verlezung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände zieht zwar neben der Strafe für die Unterschlagung die Zollstrafe nach sich, es kann jedoch wegen der Zollstrafe eine nachträgliche Verfolgung derselben That nicht mehr stattfinden, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe belegt worden ist. Ne bis in idem.

Aufhebung und Einstellung des Verfahrens. Gründe: Ein im Oktober 1883 in Swinemünde eingelaufener englischer Dampfer, der mit russischem Roggen nach Stettin befrachtet war und wegen zu großen Tiefganges Haff und Oder nicht passiren konnte, wurde durch Uebernahme eines Theiles der Ladung in die Fahrzeuge der Angeklagten erleichtert. Da die Zollabfertigung in Swinemünde nicht stattgefunden hatte, wurde die auf die Leichterfahrzeuge gebrachte Ladung unter amtlichen Verschluß gestellt. Nachdem die Leichter unter Segel gegangen waren, entfernten die drei Angeklagten, während sie sich noch auf der Fahrt befanden, und zwar ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem Angeklagten K. aus den amtlich verschlossenen Ladungsräumen, zu welchen sie sich unter Schonung des amtlichen Verschlusses Zugang zu verschaffen gewußt hatten, einen Theil der übernommenen Ladung und führten denselben in das zu diesem Zwecke bereit liegende Fahrzeug des Angeklagten K. über. In einem früheren, durch rechtskräftiges Urtheil vom 25. Febr. 1884 beendigten Strafverfahren sind die vier Angeklagten der Unterschlagung an diesen Quantitäten Roggen für schuldig erachtet und deshalb mit Strafe belegt. Den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet die den Angeklagten bezüglich derselben Roggens zur Last gelegte Zolldefraudation, und durch das angefochtene Urtheil sind die Angeklagten auch wegen dieses Vergehens zu Strafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten K. allein eingelegte Revision rügt die Verlezung des materiellen Rechts, sowie des Rechtssatzes: ne bis in idem durch unterlassene Anwendung. Die Beschwerde war auch für begründet zu erachten. Der erste Richter nimmt an, daß von den vier Angeklagten eine Zolldefraudation und eine Unterschlagung in realer Concurrenz begangen seien. Schon diese Annahme ist unzureichend motivirt. Die Zolldefraudation ist darin gefunden, daß die Angeklagten den Roggen aus dem amtlichen Verschluß entfernt haben, die Unterschlagung darin, daß sie dann den so defraudirten Roggen auf das Schiff des Beschwerdeführers gebracht haben. Wenn nun auch in der Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschluß und der dadurch bewirkten Aufhebung der Zollkontrolle eine vollendete Zolldefraudation im Sinne des § 136 Ziff. 6 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 sehr wohl gefunden werden kann, so würde doch vor einem realen

Zusammentreffen von Defraudation und Unterschlagung nur dann die Rede sein können, wenn nicht schon die Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschluß in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehen wäre; denn dann läge in dieser Entfernung zugleich der Thatbestand beider Vergehen. Daß aber die Angeklagten bei dieser Handlung die Absicht der Zueignung noch nicht gehabt haben, spricht der erste Richter nicht aus, wenn er es auch vorher für „denkbar“ erklärt, daß einer der Leichterschiffer den dem amtlichen Verschluß entzogenen Roggen nach einem anderen Theile seines eigenen Schiffes gebracht hat, anstatt ihn zu verkaufen“. Der § 74 des StrGB. ist also verletzt.

Für die Frage aber, ob die Verfolgung der in Rede stehenden That durch das Vorerkenntniß am 25. Febr. d. J. ausgeschlossen ist, ist es ganz gleichgültig, ob die Angeklagten die Zolldefraudation und Unterschlagung in realer oder idealer Concurrenz begangen haben. Entscheidend ist für diese Frage nur, ob das Entziehen des Roggens aus dem amtlichen Verschluß, worin jetzt die Zolldefraudation gefunden ist, die That gewesen ist, welche in jenem früheren Strafverfahren Gegenstand der Anklage und demgemäß nach § 263 der StrPrD. auch Gegenstand der Urtheilsfindung war. Diese Frage ist zweifellos zu bejahen. Gegen die vier Angeklagten war damals auf Grund des nämlichen, in der Anklage ausgeführten Sachverhalts das Hauptverfahren wegen gemeinschaftlichen Diebstahls eröffnet und dieser zweifelsohne darin gefunden, daß die Angeklagten den Roggen, um ihn sich zuzueignen, aus dem amtlichen Verschluß, d. h. aus dem Gewahrsam der Zollbehörde entfernt und so der letzteren weggenommen haben. Dieses concrete Thun, in welchem jetzt die Defraudation gefunden ist, war also damals gerade der Gegenstand der Anklage. In dieser Handlung hat der damalige Richter offenbar auch die Unterschlagung gefunden, wegen deren er die vier Angeklagten verurtheilte. Denn, wenn er auch den jetzigen Beschwerdeführer als Mittäter dieser Unterschlagung verurtheilte, also auch bei ihm einen schon vor der Zueignung erlangten Gewahrsam unterstellte, so hat er doch diesen Gewahrsam vermöge einer Construction, die ihre tatsächlichen Bedenken haben möchte, darin gefunden, daß der Beschwerdeführer noch vor der Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschluß „durch die Willkürigkeit der Mitangeklagten den Mitgewahrsam an der Ladung“, also an dem ganzen unter Verschluß befindlichen Roggen erlangt hatte. Dies ergiebt sich noch unzweideutiger aus der weiteren Erwägung des damaligen Richters, daß, wenn man einen solchen Mitgewahrsam des Beschwerdeführers nicht unterstellen wollte, angenommen werden müßte, derselbe habe sich durch die Thätigkeit, mit welcher er die Entfernung des Roggens aus dem Verschluß unterstützte, der Beihilfe der Unterschlagung und demnächst durch das Ansichbringen des Roggens der Hohlerei schuldig gemacht. Hätte aber der damalige Richter selbst die Unterschlagung nur in dem Verbringen des bereits aus dem amtlichen Verschluß entfernten Roggens auf das Schiff des Beschwerdeführers gefunden, wie in dem angefochtenen Erkenntniß angenommen wird, so hätte er doch aber judicirt, daß in dem von der Anklage gerügten Entziehen des Roggens aus dem amtlichen Verschluß noch nicht die gerügte strafbare That, Diebstahl oder Unterschlagung, gefunden werden könne, also über dieses zur Anklage gestellte Thun rechlich entschieden. Dann hat er aber über die Strafbarkeit dieses Thuns nach allen rechtlichen Gesichtspunkten entschieden, und eine weitere strafrechtliche Verfolgung dieser That nach irgend welchen rechtlichen Gesichtspunkten war nunmehr ausgeschlossen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß der damalige Richter befugt gewesen wäre, in dem von der Anklage und dem Eröffnungsbeschuß incriminierten Entfernen des Roggens aus dem amtlichen Verschluß eine Zolldefraudation zu finden und zu strafen, möchte er in dieser Handlung zugleich eine Unterschlagung erkennen oder nicht, und war der Richter hierzu befugt, so war er hierzu nach seiner Verpflichtung, die Anklage zu erschöpfen, auch gehalten. Die Vorschrift des § 158 des Ges. v. 1. Juli 1869 hat nur die Bedeutung, daß der damalige Richter, möchte er in der That der An-